



**Amt für öffentliche Ordnung**

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
Auskunft Frau Morina, Zimmer 3G14  
Telefon 0221/221-26386  
Telefax 0221/221-26130  
E-Mail ordnungsamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

32

Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mo., Di. und Do.  
nachmittags nach Vereinbarung

KVB Linie 1,9, 159, S 12 Haltestelle: Kalk Post und  
Trimbornstr.

Ihr Schreiben

17.03.2021

Mein Zeichen

Datum

18.03.2021

**Ausnahmegenehmigung nach §§ 45 und 46 Abs. 1 Ziff. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Hiermit erteile ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der Rechte Dritter die Ausnahmegenehmigung,

**am 27.03.2021 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:30 Uhr**

**in Köln - Sülz, Zülpicher Str. 230-232 -auch auf den Seitenstreifen, Gehwegen und in den Parkbuchten-**

eine Haltverbotsstrecke nach Zeichen 283 StVO einzurichten und in dieser Verbotstrecke für die Zeit der Ladetätigkeit **ein Kraftfahrzeug (max. 7,5t)** abzustellen.

Die **Länge der einzurichtenden Haltverbotszone** ist auf **15 m** zu begrenzen.

Die Kosten, die der Stadt Köln durch die Erteilung oder die Durchsetzung der Sondernutzungserlaubnis entstehen, trägt der Erlaubnisnehmer. Hierzu gehören auch die Kosten für Abschleppmaßnahmen, soweit sie nicht von Dritten beigesteuert werden können.

Die nachfolgenden Auflagen, Bedingungen, Hinweise, Gebührenfestsetzung sowie die Rechtsmittelbelehrung sind Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.

**Die rechtzeitige Einrichtung der Haltverbotszone ist auf der beigefügten Anlage 1 zu dokumentieren und den mit der Überwachung des Straßenverkehrs beauftragten Personen im Fall von Abschleppmaßnahmen auszuhändigen. (Siehe hierzu auch "Allgemeine Hinweise")**



### Auflagen

1. Die vorgenannte Haltverbotstrecke ist vier Tage vor ihrem Geltungszeitraum mit transportablen Haltverbotschildern einzurichten, die von Ihnen zu beschaffen und aufzustellen sind und die in Form, Farbe und Größe den Bestimmungen der StVO entsprechen müssen. Die Entfernung von Schildunterkante bis zum Boden muss mindestens 2 m, bei Radwegen 2,20 m betragen.  
Die Geltungsdauer des Haltverbotes ist auf einem unmittelbar unter dem jeweiligen Haltverbotschild anzubringenden witterungsbeständigen weißen Zusatzschild mit schwarzer Beschriftung anzugeben. Bei Geltung der Ausnahmegenehmigung auf dem Seitenstreifen bzw. in Parkbuchten ist auch das Zusatzschild 1052-37 anzubringen.  
  
Anfang und Ende der Haltverbotstrecke müssen einwandfrei zu erkennen sein. Dazu muss jedes Haltverbotszeichen einen rechts- bzw. einen linksweisenden Pfeil besitzen. Auf der Rückseite der Schilder ist die vollständige Adresse mit Telefonnummer des Berechtigten anzugeben.
2. Das Ladegeschäft ist ohne jede Verzögerung allgemein erkennbar durchzuführen. Anschließend muss das jeweilige Fahrzeug sofort aus der Haltverbotstrecke entfernt werden. Die Haltverbotszeichen mit den Zusatzschildern sind sofort nach der Beendigung des Ladevorganges, und nicht erst nach Ablauf der Genehmigung, unverzüglich zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzurichten.
3. Ein Auffahren auf Rad- oder Gehwege ist nicht statthaft.
4. Verkehrsbehinderungen und -beeinträchtigungen sind zu vermeiden.
5. Die Ausnahmegenehmigung ist bei Nutzung im Sichtbereich der Frontscheibe auszulegen.
6. Auf Verlangen der mit der Überwachung des Straßenverkehrs beauftragten Personen ist der Parkausweis zur Überprüfung auszuhändigen. Ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Entstandene Schäden auf dem Gehweg / Gehwegplatten sind umgehend beim Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln anzuzeigen.
8. Alle Änderungen sind unter Vorlage des Parkausweises sowie der entsprechenden Unterlagen unverzüglich der ausstellenden Dienststelle anzuzeigen. **Es ist nicht statthaft, diese Genehmigung eigenständig zu ändern.**
9. Der Ablauf eventueller Veranstaltungen/Baustellen darf nicht behindert werden.
10. Behindertenparkplätze sind freizuhalten.
11. Einfahrten / Sperrflächen sind jederzeit freizuhalten.
12. Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

### Allgemeine Hinweise

Diese Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Befahren von Umweltzonen (z.B. Köln), wenn das Fahrzeug nicht als ausreichend schadstoffarm gekennzeichnet ist (Feinstaubplakette) bzw. eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone nach § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung nicht vorliegt.



Diese Genehmigung wird erteilt, unbeschadet der Haftung des Genehmigungsinhabers für alle im Zusammenhang mit der Genehmigung entstehenden Schäden. Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung geschieht auf Gefahr des Genehmigungsinhabers. Ansprüche jedweder Art gegen die Stadt Köln können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.

Die Genehmigung wird unverzüglich widerrufen, wenn durch ihre Inanspruchnahme die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt oder die Genehmigung missbräuchlich benutzt wird. Für die Einhaltung der Auflagen ist die umziehende Privatperson bzw. bei Firmen der Mitarbeiter der tätig werdenden Firma vor Ort verantwortlich.

Um sicherzustellen, dass die Kosten für das Abschleppen eines Fahrzeuges vom Verursacher begetrieben werden können, bedarf es folgender **Nachweise**:

Es ist nachzuweisen, dass sich die Haltverbotszone zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag der Abschleppmaßnahme unverändert am gleichen Ort befunden hat. Dazu ist es sinnvoll, die Aufstellung der Beschilderung zu protokollieren und die bei der Aufstellung der Beschilderung geparkten Fahrzeuge mit Kennzeichen zu notieren. Bitte verwenden Sie hierzu den beigefügten Vordruck Anlage 1.

Im Rahmen der Beweissicherung wird für den Nachweis der unverändert vorgenommenen Aufstellung der Haltverbotsschilder empfohlen, frühestens 24 Stunden vor deren Wirksamkeit eine **Nachkontrolle** der ordnungsgemäß vorgenommenen Aufstellung der Beschilderung durchzuführen und das Ergebnis der Überprüfung zu protokollieren; ggf. mit Aufzeichnung der in dem Verbotsbereich abgestellten Kraftfahrzeuge (Kennzeichen). Bitte verwenden Sie hierzu ebenfalls den Vordruck Anlage 1.

Am Erlaubnistag ist die Genehmigung, das Protokoll über die Aufstellung und der Nachkontrolle mitzuführen sowie die Person dafür zu benennen, die bezeugen kann, dass am Erlaubnistag die Haltverbotsschilder unverändert an der genehmigten Stelle gestanden haben.

Sollten am Genehmigungstag Fahrzeuge ordnungswidrig in dem von Ihnen beschilderten Bereich abgestellt sein, bitte ich Sie, sich bezüglich der erforderlichen Maßnahmen mit dem Servicetelefon Ordnungs- und Verkehrsdienst unter der Ruf-Nummer **221-32000** in Verbindung zu setzen. **Bitte beachten Sie, dass das Servicetelefon samstags erst ab 09:00 Uhr telefonisch erreichbar ist.** Außerhalb der telefonischen Erreichbarkeit des Servicetelefons wenden Sie sich bitte an die örtliche Polizeidienststelle.

**Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass Abschleppmaßnahmen NICHT durchgeführt werden dürfen, wenn die Genehmigungserteilung und die Einrichtung der Haltverbotszone nicht mindestens 96 Stunden (4 Tage) vor dem genehmigten Umzugsbeginn stattgefunden hat.**

Damit die Überwachungskräfte einschreiten können, muss diesen vor Ort eine Kopie dieser Genehmigung inkl. der Kopie eines evtl. erstellten Beschilderungsplanes sowie der vollständig ausgefüllten Anlage 1 ausgehändigt werden. Hierbei muss von Ihnen bzw. Ihrem Beauftragten bestätigt werden, dass die Schilder 96 Stunden (4 Tage) vorher aufgestellt wurden.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass der Verantwortliche und der evtl. zusätzlich benannte Zeuge bei einem durchzuführenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren diese Aussagen bestätigen können muss.

Diese Genehmigung entbindet nicht von der Einholung anderer noch erforderlicher Genehmigungen (z.B. zuständige Bezirksregierung - Arbeitszeiten, etc.).

**Gebührenbescheid**

Für diese Verwaltungsmaßnahme werden gemäß Gebühren-Nr. 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:

Abstellen von Fahrzeugen mit HVZ -  
Einzelgenehmigung  
1,0 Tag

36,00 /Tag

36,00

---

Summe in EURO:

36,00

Die festgesetzte Verwaltungsgebühr rechtfertigt sich in Ihrem Fall durch den wirtschaftlichen Wert und den sonstigen Nutzen der Ausnahmegenehmigung sowie den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der erfolgten Bearbeitung.

Ich bitte Sie, die festgesetzte Gebühr innerhalb von 14 Tagen nur auf mein folgendes Konto zu überweisen:

Stadtkasse Köln  
IBAN: DE67370501980093142974  
BIC: COLSDE33

**Kassenzeichen: 630.380.538.920**  
**(bitte Kassenzeichen unbedingt angeben!!!)**

Um ein kostenpflichtiges Mahnverfahren zu vermeiden, bitte ich um fristgerechte Zahlung. Sofern Sie bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren nicht entrichtet haben, werde ich nach § 18 Verwaltungskostengesetz Säumniszuschläge und nach § 20 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung Mahngebühren und Kosten für die Zwangsvollstreckung erheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Morina





**Anlage 1 zur**

**Ausnahmegenehmigung nach §§ 45 und 46 Abs. 1 Ziff. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Antragsteller (Name, Anschrift): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anzeige über das Aufstellen von transportablen Haltverbotszeichen**

Köln - Ortsteil: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Nutzungszeitraum (am/von - bis): \_\_\_\_\_

Uhrzeit (von - bis): \_\_\_\_\_

Schilder aufgestellt am: \_\_\_\_\_

Uhrzeit Aufstellung: \_\_\_\_\_

Beim Aufstellen der Schilder standen in der Haltverbotszone folgende Fahrzeuge (amtl. Kennzeichen):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Aufsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zeuge